

Geschäftsordnung
des Senats
der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Verwaltungsfachhochschule vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 537), - ThürVFHG - und § 6 Abs. 5 der Satzung der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom 16. Juli 2012 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 37/2012, S. 1431) hat der Senat der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in seiner Sitzung am 07. Oktober 2025 mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Sitzung des Senates

- (1) Die Sitzung des Senates ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- (2) Der Rektor als Vorsitzender des Senates (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürVFHG) lädt spätestens sieben Tage vor der Sitzung die Mitglieder des Senates unter Mitteilung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung schriftlich oder in Textform (E-Mail) zur Sitzung ein. In Eilfällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; dies bedarf der Begründung.
- (3) Die Sitzung des Senates ist unter Wahrung der Ladungsfrist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Senates dieses schriftlich gegenüber dem Rektor unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.

- (4) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Senates, bei deren Verhinderung die Stellvertreter teil. Das sind für die Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ThürVFHG deren rangnächster Stellvertreter. Der Rang folgt der vom Wahlausschuss in dem endgültigen Wahlergebnis festgestellten Rangfolge.
- (5) Sitzungen sollen in Präsenz, können auch online stattfinden. Die Entscheidung trifft der Rektor.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge zur Tagesordnung seitens eines Mitglieds des Senates müssen dem Rektor schriftlich oder in Textform (E-Mail), erforderlichenfalls mit Unterlagen, spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen. Diese Frist gilt nicht für einen Beratungsgegenstand in Eilfällen. Der Einreichende ist in der Tagesordnung zu nennen. Jede fristgemäße Anmeldung ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnungspunkte müssen den jeweiligen Beratungsgegenstand eindeutig erkennen lassen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen des Senates sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (4) Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung können im Rahmen der Sitzung des Senates von jedem Mitglied des Senates oder dessen Stellvertreter bis zum Ende der Sitzung beantragt werden; über den Antrag ist mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen, Vertraulichkeit

- (1) Der Senat tagt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Das Recht der Aufsichtsbehörde zur Sitzungsteilnahme gemäß

§ 6 Abs. 3 S. 3 der Satzung der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung bleibt unberührt

- (2) Auf Einladung des Rektors können Mitglieder und sonstige Angehörige der Verwaltungsfachhochschule sowie dritte Personen an den Sitzungen teilnehmen. Darauf ist unter Bezeichnung des Tagesordnungspunktes, zu dem diese Person eingeladen wird, in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Personalangelegenheiten sind stets in nichtöffentlicher Sitzung und vertraulich zu behandeln.
- (4) Soweit Unterlagen im Zusammenhang mit Sitzungen als vertraulich gekennzeichnet sind, dürfen diese insbesondere nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Senat stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies dem Senat zur Wahrung der Beschlussfähigkeit unverzüglich mit.

§ 5 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Es ist eine Niederschrift (Protokoll) über jede Sitzung des Senates anzufertigen. Der Senat kann Protokollführende bestimmen. Das Protokoll soll schriftlich gefertigt werden; das Versenden per E-Mail ist zulässig.
- (2) Erklärungen zu Protokoll bedürfen der Schriftform oder der Textform (E-Mail). Sie sind vor der Aufnahme in das Protokoll dem Senat bekanntzugeben.

- (3) Das Protokoll einer Sitzung des Senates ist auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einwendungen gegen das Protokoll sind nur bis zur Genehmigung und nur mit der Begründung statthaft, dass der Verlauf oder die Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können vom Rektor jederzeit berichtigt werden. Die Mitglieder des Senates sind darüber zu informieren.

§ 6 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Rektor leitet die Sitzungen (Sitzungsleitung). Ist der Rektor verhindert, wird sie vom Stellvertreter des Rektors, § 4 Abs. 5 ThürVFHG, vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Sitzung von der Fachbereichsleitung, die nicht Stellvertreter des Rektors ist, geleitet.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann einem Mitglied bei anhaltend unsachlichen oder beleidigenden Äußerungen das Wort entziehen. Der Wortentzug ist zuvor anzudrohen. Erhebt ein drittes Mitglied gegen den Wortentzug Bedenken, entscheidet der Senat über den Wortentzug mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen und ist befugt, einem Berichterstatter zur Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln; hierzu ist jeweils nur eine Gegenrede zulässig. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Andernfalls wird nach Gegenrede über die Annahme des Antrags abgestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen, insbesondere: Unterbrechung der Sitzung, Herstellung der Öffentlichkeit, Ergänzung und Änderung der Tagesordnung, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Redezeitbeschränkung, Schluss der Rednerliste,

Schluss der Debatte, Beschluss über geheime Abstimmung, Überweisungen an Ausschüsse, Vertagung und Schluss der Sitzung.

- (6) Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, ist der betreffende Tagesordnungspunkt erledigt, falls kein Sachantrag dazu vorliegt. Liegt ein Sachantrag vor, so erfolgt die Abstimmung über den Sachantrag nach erneuter Anhörung von Antragstellenden und Gegenrednern bzw. Gegenrednerinnen. Die Redezeit darf jeweils drei Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmungen das gleiche Stimmrecht.
- (2) Jeder Antrag zur Abstimmung ist zusammen mit der Fragestellung für die Abstimmung vor der Abstimmung in eine Niederschrift aufzunehmen. Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, so wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt. Die Feststellung, welcher Antrag am weitest gehenden ist, trifft die Sitzungsleitung. Erheben drei Mitglieder des Senates gegen diese Feststellung Bedenken, entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Senat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen; § 11 bleibt unberührt. Die Stimme der Sitzungsleitung entscheidet bei Stimmengleichheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden stets in geheimer Abstimmung getroffen. Soweit eine Personalangelegenheit ein Mitglied betrifft, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt und von Beratung wie Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Abstimmungsergebnisse werden ohne Namensnennung in die Niederschrift aufgenommen.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Senat kann Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse beschließen über Vorschläge an den Senat. Der Senat darf den Ausschüssen nicht die Befugnis übertragen, selbst zu entscheiden.

§ 9 Heilung von Verstößen gegen die Geschäftsordnung

Verstöße gegen diese Geschäftsordnung gelten als geheilt, soweit sie nicht bis zur Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift (Protokoll) der jeweiligen Sitzung gerügt worden sind.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

Insbesondere Bestimmungen zur Verschwiegenheit, § 37 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 17.6.2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 28.6.2021 (BGBl. I S. 2250), und zum Datenschutz bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU Nr. L 119, 1).

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senates.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form, vgl. § 7 der Satzung der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.

§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt einen Monat nach der Genehmigung¹ durch das für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständige Ministerium (§ 3 Abs. 4 S. 3 ThürVFHG) in Kraft.

Gotha, den 07. Oktober 2025

¹ Die Genehmigung ist am 27.10.25 erteilt worden.